

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

**Vom 12. Mai 2020.**

**Begründung:**

Zu § 1

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, hier der verlangsamten Ausbreitung von SARS-CoV-2, sind zwar weiterhin grundsätzlich Einschränkungen zur Eindämmung der Infektionsdynamik erforderlich, um vulnerable Gruppen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu schützen, aber in geringerem Ausmaß als bisher. In § 1 werden daher überwiegend bisher gültige Einschränkungen gelockert, soweit dies im Hinblick auf das aktuelle Pandemiegeschehen vertretbar erscheint.

Zu Nr. 1

Durch die Neuregelung soll klargestellt werden, dass für Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen oder für Aufzüge unter freiem Himmel das Versammlungsgesetz gilt, das diese Veranstaltungen grundsätzlich erlaubt. An der Notwendigkeit einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes, nach der die Versammlung unter Infektionsschutzgesichtspunkten untersagt werden kann, wird festgehalten.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Aufgrund ähnlicher Gefährdungslage wie im ÖPNV wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch auf Fernverkehrsmittel erstreckt, während sie im Land verkehren. Auch im Fernverkehr kommt eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen und der Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht immer eingehalten werden. Bei COVID-19 handelt es sich um eine hauptsächlich durch Tröpfcheninfektionen übertragene Atemwegserkrankung. Deshalb wird zum Fremdschutz auch im Fernverkehr für die Fahrgäste das Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung, also das Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske im Sinne des § 2 Abs. 2, vorgeschrieben, soweit keine Ausnahme eingreift.

Zu Nr. 3 (§ 4)

- a) Die Änderung bei der Öffnung von Solarien und Sonnenstudios vollzieht die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 08.05.2020, Az.: 3 R 77/20, nach. Die Zulässigkeit des Betriebs unter Einhaltung entsprechender hygienischer Maßgaben (siehe § 7 in geänderter Fassung) ist das mildere Mittel gegenüber der Schließung.
- b) Schon bislang sind Bildungsangebote in Gruppengröße von bis zu fünf Personen zulässig. Bei Geburtsvorbereitungskursen ist der persönliche Kontakt jedoch noch von größerer Bedeutung als bei anderen Bildungsangeboten, weshalb diese hier klarstellend ausdrücklich aufgenommen werden.

#### Zu Nr. 4 (§ 5)

Die verbesserte Infektionslage gibt die Möglichkeit, Reisen auch zum Zweck der Fortbildung zu gestatten. Dies harmoniert zudem besser mit der teilweisen Öffnung von Berufsbildungseinrichtungen nach § 15 Absatz 7. Die Worte „zu Fortbildungszwecken“ waren daher zu streichen.

#### Zu Nr. 5 (§ 5a)

§ 5a etabliert zeitlich gestaffelte Regelungen, unter denen vom Grundsatz der Schließung von Beherbergungsbetrieben des § 5 abgewichen wird. Dieses Vorhaben gilt es zur Vermeidung einer Verschärfung der pandemischen Lage in einem Stufenverfahren umzusetzen. Da die anfänglichen Eindämmungsmaßnahmen die erhofften Wirkungen aufgezeigt haben, ist es möglich, schrittweise touristische Beherbergungen gewerblicher und privater Natur für Personen mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt wieder zuzulassen. Zugleich wird klargestellt, dass eine Unterkunftseinheit nur an einen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 4 zulässigen Personenkreis überlassen werden darf. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dürfen sich aktuell bereits bis zu fünf Personen in Sachsen-Anhalt zusammenfinden. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 gilt die zahlenmäßige Beschränkung auf fünf Personen nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie mit in gerader Linie verwandten Personen. Diese Regelungen werden auf die Anzahl der Gäste, die in einer Unterkunft beherbergt werden dürfen, übertragen. Die Beschränkung der Nutzung auf einen Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 4 und mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt vermeidet die mit einer zu weitgehenden Öffnung verbundene Gefahr einer deutlichen Erhöhung des Infektionsrisikos für breite Personengruppen.

#### Zu Absatz 1

Die Öffnung in der ersten Stufe zum 15. Mai 2020 betrifft Beherbergungen auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Ferienhäusern, Ferienhausparcs, Ferienwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen und vergleichbaren Unterkünften. Als Datum für die Aufnahme des Beherbergungsbetriebs wurde mit dem 15. Mai 2020 eine relativ kurze Vorlaufzeit gewählt, da davon ausgegangen wird, dass ein Großteil der Einrichtungen sich auch kurzfristig auf die Betriebsaufnahme vorbereiten kann. Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Betriebs finden sich in den Ziffern 1-5.

Nach Nr. 1 sind Hygienevorschriften nach dieser Verordnung einzuhalten, wie es auch in § 2 Abs. 1 vorgegeben wird. Darüber hinaus sind auch Empfehlungen und Arbeitsschutzpapiere der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

Nach Nr. 2 sind Kunden über gut sichtbare Aushänge in den Unterkünften oder durch Informationsblätter über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Die von § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 abweichende Sonderregelung ist notwendig, da das dort vorgesehene Erfordernis regelmäßigen Durchsagen für Beherbergungsbetriebe nicht zweckmäßig wäre.

Nach Nr. 3 sind Gäste bereits bei Betreten der Einrichtung in einer Anwesenheitsliste entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 2 zu erfassen. Im Falle einer Infektion soll so eine schnelle und effektive Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter sichergestellt werden. Zur Einhaltung des Datenschutzes ist die Liste so zu gestalten, dass die Gäste keine Kenntnis

von den persönlichen Daten anderer Gäste erlangen. Die Erfassung ist auch durch eine vorherige Reservierung möglich, bei der die genannten Daten, insbesondere alle teilnehmenden Gäste vollständig aufzunehmen sind.

Nach Nr. 4 muss eine autarke Versorgung, insbesondere durch Bad, WC und Küche, sichergestellt sein, da zur Vermeidung von Zusammenkünften der Betrieb, Zutritt und die Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen wie Duschen, Gemeinschaftsküchen und ähnlichem untersagt ist. Der Zutritt zu WC-Anlagen muss hingegen eröffnet sein, um bei Bedarf jederzeit das Händewaschen zum Zwecke der Minderung der Krankheitsübertragung zu ermöglichen. Zudem wird klargestellt, dass die ggf. zum Beherbergungsbetrieb gehörenden, in § 4 Abs. 3 Nr. 10, 11 und 12 benannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben.

In Nr. 5 wird geregelt, dass die Vermieterin oder der Vermieter vor der Weitervermietung eine gründliche Reinigung sicherzustellen hat, um Ansteckungsgefahren zu minimieren. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht dient der Prüfung, ob die Reinigungspflicht eingehalten wurde.

Um der Einhaltung Nachdruck zu verleihen, sind bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Die Arbeitsschutzvorschriften des § 2 Abs. 3 gelten entsprechend. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und bei Notwendigkeit weitere Auflagen zu erteilen.

Zu Absatz 2

In zweiter Stufe werden touristische Beherbergungen gewerblicher und privater Natur für Personen mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt auch in Hotels, Pensionen und anderen Unterkünften wieder zugelassen. Der maßgebliche Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 4 gilt auch hier. Als Datum für die Aufnahme des Beherbergungsbetriebs wurde 22. Mai 2020 gewählt, um zum einen eine vorsichtige, schrittweise Öffnung von Beherbergungsbetrieben zu realisieren, zum anderen, um durch eine angemessene Vorlaufzeit gewährleisten zu können, dass die Einrichtungen sich auf die Betriebsaufnahme vorbereiten können. Als Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Betriebs gelten die in Absatz 1 enthaltenen Maßgaben entsprechend.

Nr. 6 (§ 6a)

Zu Absatz 1

Da die anfänglichen Eindämmungsmaßnahmen die erhofften Wirkungen aufgezeigt haben, ist es vertretbar, Gaststätten mit der Ausrichtung Speisewirtschaft ab 22. Mai 2020 für den Publikumsverkehr mit inhaltlichen Maßgaben wieder zu öffnen. Hierzu gehören auch Cafés, öffentliche Kantinen und Personalrestaurants sowie gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben für die Bewirtung von Übernachtungsgästen. Ab diesem Zeitpunkt gelten für diese nur noch die besonderen Restriktionen gemäß § 6a.

Bei Gaststätten, die der Schankwirtschaft zuzuordnen sind d.h., bei denen der Schankwirtschaftsbetrieb den Speisewirtschaftsbetrieb deutlich überwiegt, ist von einer Öffnung jedoch auch weiterhin abzusehen, da insbesondere der Ausschank alkoholischer Getränke geeignet ist, die notwendige Sorgfalt bei der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu gefährden.

Eine Bewirtung ist nach Satz 2 nur an Tischen erlaubt, so dass sowohl in der Innengastronomie als auch in der Außengastronomie keine Steh- oder Thekenplätze gestattet sind. Durch die Nutzung von Tischen soll die Einhaltung der Abstandsregeln gewährleistet werden.

Gemäß § 6a Satz 2 Nr. 1 sind die Hygienevorschriften nach dieser Verordnung, darunter insbesondere die des Robert-Koch-Instituts, und der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten. Aus Arbeitsschutzgründen ist für das Dienstleistungspersonal das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 erforderlich. Zusätzlich soll die ständige Verfügbarkeit der Handdesinfektion das Ansteckungsrisiko weiter vermindern.

Nach Nr. 2 bleibt ein gastronomisches Angebot in Buffetform auch weiterhin untersagt. Bei dieser Form des Angebots besteht in besonderem Maße die Gefahr engen Kontakts zwischen den Gästen und damit ein erhöhtes Ansteckungsrisiko.

In Nr. 3 werden die einzuhaltenden Abstände zwischen den einzelnen Tischen und damit zu Gästen an anderen Tischen geregelt. Damit werden die allgemeinen Abstandsregeln nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 für die Gaststätten ergänzt.

In Nr. 4 wird die Anzahl von Gästen an einem Tisch begrenzt. Auch weiterhin sind größere Ansammlungen von Personen zur Minderung des Infektionsrisikos zu vermeiden. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dürfen sich aktuell bis zu fünf Personen in Sachsen-Anhalt zusammenfinden. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 gilt die zahlenmäßige Beschränkung auf fünf Personen nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie mit in gerader Linie verwandten Personen. Diese Regelungen werden auf die Anzahl der Tischgäste übertragen.

Nach Nr. 5 sind Gäste über die Abstandsregeln und Hygienevorschriften in Kenntnis zu setzen. Dies hat bereits bei der Begrüßung zu erfolgen und ist zudem durch Vorlagen oder Aushänge am Tisch zu bekräftigen. Dies passt die allgemeine Informationsregelung in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 für die Begebenheiten in Gaststätten an.

Nr. 6 regelt, dass Anwesenheitslisten für Gäste zu führen sind. Gäste haben sich bereits bei Betreten der Einrichtung nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 2 einzutragen. Zudem ist der Tisch und die Uhrzeit zu erfassen, um die jeweiligen Kontakte im Falle einer im Nachgang festgestellten Infektion leichter nachvollziehen zu können. Zur Einhaltung des Datenschutzes ist die Liste so zu gestalten, dass die Gäste keine Kenntnis von den persönlichen Daten der Gäste an anderen Tischen erlangen. Bei Tischreservierungen können die notwendigen Angaben bereits mit der Reservierung aufgenommen werden.

In Nr. 7 wird festgelegt, dass die Wiederaufnahme des Gaststättenbetriebs dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen ist. Auch die Anzeige per E-Mail ist zulässig. Durch die Anzeigepflicht wird die Kenntnis des Gesundheitsamts sichergestellt, damit dieses die Einhaltung der Schutzmaßnahmen prüfen kann.

Um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, sind bei Zuwiderhandlungen der Gäste Hausverbote zu erteilen. Der Verweis auf § 2 Abs. 3 unterstreicht die Geltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften. Dieser gilt nicht nur für Personal mit Kundenkontakt, sondern auch für Küchenpersonal, da insbesondere auch dort bei Kontakt mit Lebensmitteln eine Übertragung nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus sind die zuständigen Behörden im Bedarfsfall berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen.

## Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, unter welchen Bedingungen Speisewirtschaften nach Absatz 1 bereits am 18. Mai 2020 öffnen dürfen. Die vorzeitige Genehmigung bedarf stets einer Genehmigung im Einzelfall. Aufgrund des am 21. Mai 2020 üblichen Brauchtums erstellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in der Regel ein allgemeines Sicherheitskonzept. Dieses ist aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie um infektionsschutzrechtliche Aspekte zu erweitern, insbesondere wie die Einhaltung der Sicherheit im öffentlichen Raum durch Polizei- und Ordnungskräfte auch im Hinblick auf die Vermeidung erhöhter Ansteckungsgefahren gewährleistet werden soll. Sofern ein geeignetes Sicherheitskonzept durch die jeweilige Gemeinde erstellt wird oder wurde, kann sich der Landkreis auch dieses Konzept zueignen und zur Grundlage seiner Genehmigung machen. In dem ebenfalls von der Betreiberin oder dem Betreiber geforderten Hygienekonzept ist darzulegen, wie die in Absatz 1 genannten Maßgaben konkret umgesetzt werden. Das Konzept ist aufgrund der geringeren Vorlaufzeit und der damit eingeschränkten Möglichkeit von vor-Ort-Prüfungen durch die zuständigen Behörden erforderlich.

## Zu Nr. 7 (§ 7)

Die Neubewertung der Situation gestattet es, die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege in § 7 Abs. 2 vollständig neu zu fassen. Die weitere Schließung von Piercing- und Tattoostudios erscheint nicht mehr notwendig. Zudem sollen möglichen Bedenken im Hinblick auf eine Ungleichbehandlung mit anderen Dienstleistungen der Körperpflege aufgrund erster Rechtsprechung hierzu (siehe Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 07.05.2020, Az.: 1 B 74/20) begegnet werden. Gleiches gilt für die Öffnung von Solarien und Sonnenstudios im Hinblick auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 08.05.2020, Az.: 3 R 77/20. Der Betrieb dieser Dienstleistungen ist nunmehr unter Einhaltung entsprechender hygienischer Maßgaben erlaubt.

## Zu Nr. 8 (§ 9)

Die Erlaubnis des Zutritts konnte nunmehr auch auf die Durchführung von Prüfungen erweitert werden.

## Zu Nr. 9 (§ 10)

### Zu Abs. 1 und 2

Die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens einerseits und die Betreuungs- und Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen andererseits lassen eine schrittweise Öffnung der Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu bzw. erfordern diese. Grundvoraussetzung ist das Vorliegen aktualisierter Infektionsschutzkonzepte und die Beschränkung der Kontakte auf ein zur Umsetzung der Maßnahmen zwingend erforderliches Mindestmaß. Maßnahmen der Rehabilitation nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind von Menschen mit Behinderungen schrittweise auch

wieder außerhalb der Wohnung bzw. der besonderen Wohnform in Tageseinrichtungen anzubieten, um den Rehabilitationserfolg nicht nachhaltig zu gefährden. Gleichzeitig ist dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen, dies setzt voraus, dass die betreffenden Einrichtungen ihre Prozesse vorübergehend an die neue Lage anpassen. In einem ersten Schritt sollen zu diesem Zweck die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen „geöffnet“ werden und dabei soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als ein Viertel der am 17. März 2020 beschäftigten Menschen mit Behinderungen gleichzeitig in der Werkstatt tätig ist bzw. in der angegliederten Tagesförderung betreut wird. Davon unabhängig ist die Verpflichtung zur Notbetreuung nach § 10 Abs. 2 Satz 2. Dieser erste Schritt wird von der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte unterstützt.

Zu Abs. 3:

Andere Maßnahmen der Tagesförderung in der Eingliederungshilfe dürfen unter den genannten Voraussetzungen wieder stattfinden, damit der Erfolg der Rehabilitation nicht nachhaltig gefährdet wird. Auch hier sind Auflagen zur Kontaktreduzierung zu beachten und es muss ein aktualisiertes Infektionsschutzkonzept vorliegen und umgesetzt werden. Die Regelungen in Absatz 2 zur Notbetreuung gelten weiter.

Zu Abs. 4:

In den Frühförderstellen sollen neben den alternativen Formen der Leistungserbringung im Ausnahmefall auch wieder heilpädagogische Leistungen erbracht werden können, soweit dies zwingend erforderlich ist, damit eine nachhaltige Gefährdung des Erfolges der Rehabilitationsmaßnahme vermieden werden kann. Auch hier muss ein aktualisiertes Infektionsschutzkonzept vorliegen und umgesetzt werden.

Zu Nr. 10 (§ 11)

Der Schutz der Patientinnen und Patienten, der Unterbrachten, der Klientinnen und Klienten sowie der Beschäftigten bleibt vordringliches Ziel. Deshalb können Lockerungen nur schrittweise durchgeführt werden.

Tageskliniken nehmen einen bedeutsamen Versorgungsauftrag für Menschen mit einer psychischen Erkrankung wahr. Jede Tagesklinik ist ein Bindeglied zwischen stationärer und ambulanter Versorgung und ermöglicht eine heimatnahe Versorgung. Leistungen können nach medizinischer Dringlichkeit oder nach Einzelfallentscheidungen unter Beachtung der Einschränkungen nach §§ 1 und 2 angeboten werden.

Therapieangebote sind möglich, die auf menschlicher Begegnung basieren, ohne dass ein wesentlicher Unterschied zu vergleichbaren Alltagssituationen außerhalb der Einrichtung entsteht. Die Konzepte der Tageskliniken zielen regelmäßig auch auf die Befähigung der Patientinnen und Patienten zur Bewältigung eines Alltages außerhalb der Einrichtung ab.

Besuche von Angehörigen in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs können nur unter strengen Schutzmaßnahmen, wie sie in § 9 Abs. 2 aufgeführt sind, durchgeführt werden. An die Stelle der Heimaufsicht tritt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als Aufsichtsbehörde über den Maßregelvollzug.

Gruppentherapeutische Angebote können in der in § 1 Abs. 1 genannten Personenanzahl durchgeführt werden.

Die Regelungen in Absatz 3 war nicht länger erforderlich und wurde aufgehoben („FORENSA“).

Zu Nr. 11 (§ 14)

Aufgrund geringeren Infektionsrisikos ist eine weitere schrittweise Öffnung der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz zulässig. Der Regelbetrieb von Tagespflegestellen wird wieder ermöglicht.

Zu Nr. 12 (§ 15)

Redaktionelle Klarstellung, dass es sich bei § 15 Abs. 7 um eine zu § 4 Abs. 3 Nr. 14, Abs. 6 vorrangige Regelung handelt.

Zu Nr. 13 (§ 21)

Mit der Öffnung von Beherbergungsbetrieben (§ 5a) und Speisewirtschaftsbetrieben (§ 6a) für den Publikumsverkehr unter Maßgaben bedurfte es korrespondierender Neuregelungen in Nr. 4a und Nr. 5a, um die Beachtung dieser Maßgaben durch Ordnungswidrigkeitentatbestände abzusichern (Warnfunktion).